

TOP: Sicherungsmaßnahme und Zukunftsperspektive Bremecker Hammer

Beschlussvorlage Nr. 247/2017

Produkt: 040 050 030 Bremecker Hammer

Beratungsfolge

Gemeinsame Sitzung des Kulturausschusses und des Bau- und Verkehrsausschusses

Behandlung

öffentlich

Sitzungstermine

05.12.2017

Finanzielle Auswirkungen?

☒ ja

☐ nein

☐ investiv ☒ konsumtiv

Aufwendungen/Auszahlungen

Folgekosten (Afa, Unterhaltung...)

Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen

Sonstige Erträge/Einzahlungen

einmalig

lfd. jährlich

20.000,00 €

0,00 €

0,00 €

0,00 €

0,00 €

0,00 €

0,00 €

0,00 €

Bemerkung: Der Beschlussvorschlag sieht eine Sanierung und Instandsetzung unter Inanspruchnahme von Drittmitteln/Zuschüssen/anderen Fördermitteln vor. Hierbei ist nicht absehbar, ob und wann diese eingeworben werden können und zur Verfügung stehen, so dass eine Aussage zur finanziellen Auswirkung noch nicht getroffen werden kann.

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

☐ ja, veranschlagt bei folgendem Konto: ☐ nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: 040/050/030

Laufend: / /

☐ gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

☒ freiwillige Aufgabe

Grundlage:

Beschlussvorschlag:

1. Der Kulturausschuss und der Bau- und Verkehrsausschuss stimmen zu, die grundständige Sanierung und Instandsetzung unter Inanspruchnahme von Drittmitteln/Zuschüssen/anderen Fördermitteln weiter zu verfolgen.

2. Der Kulturausschuss und der Bau- und Verkehrsausschuss befürworten die Beauftragung eines Planungsbüros auf der Grundlage des Angebotes vom 14.09.2017 und die dafür erforderliche außerplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln durch den Kämmerer.

Begründung:

Der Bremecker Hammer in Lüdenscheid-Brüninghausen stellt den letzten Zeitzeugen der traditionsreichen und Identitätsstiftenden Eisenindustrie auf dem heutigen Stadtgebiet Lüdenscheids dar. Er geht in seinen Anfängen bis in das Jahr 1753 zurück. Bereits seit dem 03.12.1984 ist das Gebäude unter der laufenden Nummer 30 in der Denkmalliste der Stadt Lüdenscheid verzeichnet.

Kulturhistorisch stellt der Hammer mit seinen Außenanlagen ein einzigartiges Beispiel für die Produktionsverhältnisse in Lüdenscheid und der Region dar, auf denen die industrielle Entwicklung und damit auch stadtgeschichtliche Entwicklung basiert, zumal der Bremecker Hammer noch bis in die 1970er Jahr in seiner jetzigen Form gewerblich genutzt wurde. Im Jahre 1978 erfolgte die unentgeltliche Übertragung mittels Vertrag von der Firma Plate auf die Stadt Lüdenscheid. Nach der Übernahme der Stadt Lüdenscheid öffnete der Bremecker Hammer 1980 seine Türen für die museale Nutzung der Anlagen und ermöglichte so eine mit allen Sinnen erlebbare Darstellung der kulturhistorischen Entwicklung und machte lokale Geschichte greifbar für den Besucher.

Diese außerordentliche Bedeutung des Bremecker Hammers für die Stadt Lüdenscheid wurde auch im Jahre 2009 durch einen Beschluss des Kulturausschusses der Stadt Lüdenscheid dokumentiert, mit dem man die Überlegungen zur Übergabe des museal genutzten Baudenkmals an den Landschaftsverband Westfalen-Lippe einhellig ablehnte.

Leider stellte man im Jahr 2014 eine stark durchfeuchtete Außenwand fest. Dieser Schaden erwies sich als so erheblich, dass er eine unverzügliche Schließung des Bremecker Hammers zur Folge hatte. Die Außenwand musste umgehend mittels einer zimmermannsmäßigen Stützkonstruktion aus massiven Holzbalken gesichert werden. Die betroffene Wand wies lose Vermörtelungen auf, die die Tragfähigkeit der schadhaften Wand zusätzlich in Mitleidenschaft zogen. Die Schadensstelle befindet sich im rückwärtigen Wandbereich des Bremecker Hammers, hinter dem sich ein Erdwall befindet. Dieser Erdwall soll eine abdichtende Wirkung zum angrenzenden Hammerteich haben, damit kein Wasser an das Gebäude treten kann. Erduntersuchungen haben jedoch ergeben, dass in dem Erdwall größere Mengen Bauschutt, aber kein abdichtendes Material verbaut wurde.

Die Zentrale Gebäude Wirtschaft (ZGW), als Verwalterin der städtischen Gebäude, hat daraufhin ein Planungsbüro mit umfangreichen Untersuchungen, wie zum Beispiel einer Bodenanalyse und einer Schadstoffanalyse des Teichwassers, beauftragt.

Im Februar 2015 wurde ein erkennbarer Schadensfortschritt festgestellt. Die Holzkonstruktion hatte sich bereits verformt. Daraufhin reduzierte man den Wasserstand im Hammerteich deutlich, um den vorhandenen Druck vom Erdwall zu nehmen. In einiger Entfernung zum vorhanden Erdwall wurde ein weiterer Erdwall zum Schutz der Schadenstelle errichtet.

Im Mai 2017 gab es einen weiteren Schadensfortschritt. Es war erkennbar, dass sich das Mauerwerk „auflöst“. Das beauftragte Planungsbüro sprach dann die dringende Empfehlung aus, sehr schnell ein Traggerüst errichten zu lassen, damit das Dach, das auf der schadhaften Außenwand lastet, nicht einstürzt und die Außenwand maximal entlastet wird. Nach Errichtung der Tragkonstruktion könne mit den Sanierungsmaßnahmen begonnen werden.

Für die Planungsleistungen dieser Sicherungsmaßnahmen liegt ein Angebot in Höhe von 14.566,52 Euro (netto) vor. Für die Durchführung der Sicherungsmaßnahmen gibt es noch keine exakte Kostenschätzung, diese wird nach Auftragserteilung vom Planungsbüro aufgestellt. Es ist von einem Betrag von mindestens 100.000 Euro auszugehen. Die geplante Sicherungsmaßnahme wird so ausgelegt,

dass sie als dauerhafte und tragfähige Konstruktion auch als Grundlage für die nächsten Instandsetzungsschritte dienen kann. Diese Maßnahme führte also nicht zu zusätzlichen „verlorenen“ Kosten hinsichtlich der späteren Sanierung.

Nach bisher vorliegenden Erkenntnissen ist im Fall einer vollständigen und damit auch funktionsfähigen Wiederherstellung des Bremecker Hammers mit einem Sanierungsaufwand von über 1 Mio. Euro zu rechnen. Angesichts des im Haushaltssicherungskonzept verankerten „investiven Deckels“ sowie der prioritären baulichen Investitionen in den Bereichen Feuerwehrgerätehäuser, Hauptwache sowie IHK Altstadt ist mit einer Bereitstellung der für die Sanierung des Bremecker Hammers erforderlichen Mittel nicht vor 2022 zu rechnen. Eine vorherige Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen kommt dementsprechend nur in Betracht, wenn in auskömmlichem Umfang Drittmittel (Zuschüsse, Spenden, etc.) erlangt werden können. In diesem Sinne hat sich das Kulturmanagement bereits um Fördermittel bemüht. Ein Ende 2015 gestellter Förderantrag für das Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in dem Bereich Jugend, Sport und Kultur“ wurde abgelehnt. Neuerliche Kontaktaufnahmen zu anderen möglichen Fördermittelgebern blieben bisher ohne konkrete Ergebnisse.

Um in der Angelegenheit einen weiteren Fortgang zu ermöglichen, schlägt die Verwaltung eine mehrstufige Vorgehensweise vor:

1. Zunächst soll die Beauftragung des Planungsbüros erfolgen, um einen genaueren Zugang zu den dringend erforderlichen Sicherungsmaßnahmen und den damit verbundenen Kosten zu erhalten. Da die entsprechenden Mittel im Haushalt nicht verfügbar sind, ist eine außerplanmäßige Mittelbereitstellung nach § 83 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen erforderlich, über die der Kämmerer zu entscheiden hat. Dieser hat sich im Vorfeld zur Mittelbereitstellung bereit erklärt, sofern dies und die nachfolgenden Schritte durch die zuständigen Fachausschüsse befürwortet werden.
2. Zur Umsetzung der noch näher zu spezifizierenden Sicherungsmaßnahme sollen im Haushalt 2018 100.000 Euro (konsumtiv) bereitgestellt werden. Die entsprechenden Mittel sind mit einem Sperrvermerk zu versehen, wonach die Mittel solange zu blockieren sind, bis eine auskömmliche, das heißt: mindestens 70-prozentige, Finanzierung der Gesamtsanierung durch Drittmittel sichergestellt ist. Über die Freigabe der Mittel soll der Rat entscheiden.
3. Den weiteren Erörterungen und Verhandlungen mit möglichen Fördermittelgebern sind als Grundlage für die perspektivische Nutzung des Bremecker Hammers die Ausführungen des Leiters der Städtischen Museen in dem als Anlage 1 beigefügten Zukunftskonzept zugrunde zu legen.

Es werden zurzeit verschiedene Fördermöglichkeiten von der Verwaltung überprüft:

Regionale 2025

Das Kulturmanagement hat gemeinsam mit der Stabstelle Förderungen und Finanzen die zurzeit vorliegenden Informationen zur „Regionale 2025“ erörtert. Demnach werden sich die Arbeitsgruppen der Südwestfalenagentur Anfang 2018 zusammenfinden und über eine grobe „Förderstruktur“ beraten. Danach soll der „Südwestfalenkompass“ als Ergebnis dieser Beratungen im Herbst 2018 erscheinen. Ab Herbst 2018 werden erst Anträge auf Förderung im Regionalkontext angenommen. Hierbei werden Entscheidungen nicht nach zeitlichen sondern nach qualitativen Aspekten getroffen. Dabei müssen die Projekte grundsätzlich einen Gebietsbezug zu städtebaulichen Konzepten besitzen. Bei Einzelmaßnahmen, die diesen Bezug nicht haben, muss die Besonderheit oder ein entsprechendes Alleinstellungsmerkmal herausgearbeitet werden. Förderlich ist hier ein Bezug zu anderen Regionalprojekten 2025 oder aber eine Ausgestaltung als Fortführungsmaßnahme zu alten Regionaleprojekten, lokal, aber auch regional. Vernetzungen zu regionalen Projekten sind besonders förderlich (z.B. über WasserEisenLand in die „Bergische“ Region hinein). Herausgearbeitet werden muss der Innovationscharakter des jeweiligen Projektes. Hierbei ist nicht nur die Darstellung der damaligen histori-

schen Gegebenheiten relevant, sondern auch die Fragestellungen sind zu beantworten: Was hat sich aus dem Damaligen entwickelt? Was ist daraus in der heutigen Zeit entstanden?

Der Regelfördersatz für die Stadt Lüdenscheid beträgt zurzeit 70%, der Eigenanteil dem entsprechend 30%. Der Eigenanteil kann aber durch Komplementärmittel (andere Zuwendungen, Spenden) auf 10% reduziert werden.

Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen / Denkmalförderprogramm 2018 – Baudenkmalpflege

Die Landesregierung beabsichtigt, im Haushalt 2018 Fördermittel für Pauschalzuweisungen und Einzelförderungen bei Denkmälern gemäß den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung und Pflege von Denkmälern zur Verfügung zu stellen. Entsprechend den Vereinbarungen des Koalitionsvertrages soll der Etat für die Denkmalförderung gegenüber den vergangenen Jahren deutlich aufgestockt werden. Für Mitte November ist eine gemeinsame Dienstbesprechung mit dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW und den Bezirksregierungen vorgesehen, um Einzelheiten und das weitere Vorgehen abzustimmen.

Für die Förderungen von größeren Einzelmaßnahmen, stellt die Bezirksregierung Arnsberg in Abstimmung mit dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW und der LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen ein Förderprogramm 2018 auf. Die Beantragung eigener, kommunaler Maßnahmen ist nach Abstimmung mit dem LWL ebenfalls möglich. Hier können Förderanträge, abweichend von der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung und Pflege von Denkmälern, bis zum 15.02.2018 eingereicht werden.

Die Bemessung der Zuwendung hängt von der Bedeutung des Denkmals, der Notwendigkeit, der Dringlichkeit und Zweckmäßigkeit der Maßnahme, die finanzielle Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers sowie von den Vorteilen und Belastungen des Zuwendungsempfängers aus dem Denkmal ab. Bei Gemeinden richtet sich die Höhe der Zuwendungen nach dem vom-Hundert-Satz, der jährlich festgesetzt wird.

LWL-Förderung

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) fördert ebenfalls kleinere Maßnahmen an Denkmälern. Er stellt für Denkmalpflegemaßnahmen jährlich Fördermittel bereit, die durch das Fachamt bewilligt werden. In der Vergangenheit wurden die denkmalbedingten Mehrkosten mit einem Anteil von 30% vom LWL gefördert. Ob im Jahre 2018 eine Förderung in Frage kommt, muss mit dem LWL abgestimmt werden.

Lüdenscheid, den 29.11.2017

In Vertretung:

Gez. Thomas Ruschin

Thomas Ruschin
Beigeordneter

Anlage:

1. Zukunftskonzept Bremecker Hammer